

**Fachspezifische Regelungen  
des Fachbereichs 03  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
für den  
Zertifikatskurs „*Leitungs- und Bildungsmanagement in Kindertagesstätten*“  
vom 19.06.2013**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse (AIR) der JLU vom 01.03.2013 hat der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgenden Fachspezifischen Regelungen beschlossen.

**§ 1 (zu § 1 Abs. 3 AIR)  
Zertifikatskurs, Abschlussbezeichnung**

(1) Der Zertifikatskurs „*Leitungs- und Bildungsmanagement in Kindertagesstätten*“ ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. Er umfasst 3 Semester.

(2) Nach erfolgreich bestandenem Zertifikatskurs verleiht der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen das Hochschulzertifikat „Zertifikat Leitungsmanagement in Kindertagesstätten“.

**§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AIR)  
Kosten, Entgelte**

Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „*Leitungs- und Bildungsmanagement in Kindertagesstätten*“ werden nach § 16 Abs. 3 HHG kostendeckende Entgelte erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (Anlage 3).

**§ 3 (zu § 1 Abs. 2 AIR)  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu dem Zertifikatskurs wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium *im Umfang von 180 ECTS-Punkten in einem elementarpädagogischen Studiengang* oder eine abgeschlossene Berufsausbildung *zur staatlich anerkannten Erzieherin (Fachschule für Sozialpädagogik) besitzt, mindestens ein Jahr in einem elementarpädagogischen Bereich gearbeitet hat und derzeit mit mindestens 35 % Wochenarbeitszeit im elementarpädagogischen Bereich tätig ist.*

(2) Für die Zulassung zum Zertifikatskurs werden folgende Studiengänge anerkannt:

- *Grundständige oder berufsbegleitende elementarpädagogische Studiengänge*

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

**§ 4  
Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Zertifikatskurses ist jeweils zum *1. Januar eines Jahres* möglich, sofern ausreichend Teilnehmende angemeldet sind.

**§ 5  
Zulassungsverfahren**

(1) Die Anzahl der Teilnehmer am Zertifikatskurs wird im Benehmen mit dem Präsidium auf *17 bis 25* festgelegt. Entscheidend ist das Eingangsdatum der Bewerbung.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Website rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen.

### **§ 6 (zu § 3 AIIIR) Module**

(1) Der Zertifikatskurs umfasst die folgenden 5 Module mit einem Umfang von insgesamt 30 CP:

- *Einführung in Inhalte und Arbeitstechniken der Weiterbildung und Neue Herausforderungen an Kindertageseinrichtungen*
- *Organisation, Recht, Betriebsführung und Qualitätsmanagement*
- *Führung, Personalentwicklung, Teamentwicklung und Beratungskompetenz*
- *Medienkompetenz, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kooperation*
- *Projekt und Projektpräsentation*

(2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(3) Ein Modul des Zertifikatskurses umfasst in der Regel 6 Leistungspunkte (CP).

### **§ 7 (zu § 4 AIIIR) Prüfungsausschuss**

Der Fachbereich 03 richtet für Durchführung und Organisation des Zertifikatskurses sowie der Modul- und Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht gemäß § 4, Abs. 3 AIIIR aus:

- *Inhaber der Professur "Pädagogik der Kindheit" als Prüfungsausschussvorsitzender*
- *Einem Lehrenden im Zertifikatskurs*
- *Einer Teilnehmerin des Zertifikatskurses*
- *Einer Vertreter/-in aus dem Prüfungsamt*

### **§ 8 (zu § 6 und § 7 AIIIR) Zulassungen zu Modulprüfungen, Termine und Fristen**

Als Anmeldung zu den Modulprüfungen gilt die Modulteilnahme.

### **§ 9 (zu § 8 AIIIR) Modulprüfungen**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungen werden als

1. mündliche Prüfungen
2. schriftliche Prüfungen durch Hausarbeiten, Portfolios oder Projektberichten

(3) Anzahl, Art und Dauer der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

(4) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 AIIIR.

**§ 10 (zu § 15 AII R)**  
**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Noten, bei der auf Wiederholungsmöglichkeiten und Fristen hinzuweisen ist.

(2) Die Form der Wiederholungsprüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.

**§ 11 (zu § 17 Abs. 1 AII R)**  
**Bildung der Gesamtnote, Zertifikat**

(1) Der Zertifikatskurs ist erfolgreich bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan verpflichtend vorgesehenen Modulprüfungen als bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Modulen 1 bis 5 zusammen.

**§ 12 (zu § 17 Abs. 6 AII R)**  
**Zeugnis, Teilnahmebescheinigung**

(1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Hochschulzertifikat der Universität Gießen sowie ein Zeugnis/Urkunde.

(2) Bei Abschluss des Zertifikatskurses ohne Modulprüfungen oder prüfungsäquivalenten Leistungen wird nach § 17 Abs. 6 AII R die Teilnahme an den absolvierten Modulen bestätigt. ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Ein Zeugnis oder ein Hochschulzertifikat werden nicht verliehen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Fachspezifischen Regelungen treten am Tag der in Kraft.

Gießen, den 19.06.2013

Prof. Dr. *Ludwig Stecher*  
Dekan des Fachbereichs *Sozial- und Kulturwissenschaften*

Anlage 1: Kursverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibung

Anlage 3: Gebührensatzung

**Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.**

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

---

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION